

Satzung

der Ortsgemeinde Wallscheid

zur Verschonung von Gebietsteilen innerhalb der Abrechnungseinheit 1 „Ortslage“
(gem. § 12 der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Wallscheid vom
vom 19.08.2019)

Der Gemeinderat Wallscheid hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie gem. § 12 der Satzung der Ortsgemeinde Wallscheid zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG und § 4 der Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge sowie vorbehaltlich § 7 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge festgelegt, dass Grundstücke und Grundstücksteile, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können und für die eine Erschließungsbeitragspflicht nach dem BauGB bereits entstanden ist bzw. noch entsteht oder für die bereits ein Anspruch auf einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden ist, erstmals nach 20 Jahren nach Entstehung des letzten Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die Übernahme der Kosten für die Herstellung einer in der Baulast der Ortsgemeinde liegenden Verkehrsanlage vertraglich vereinbart wurde (Erschließungsvertrag). Die Verschonungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen endgültigen Herstellung der Verkehrsanlage

(3) Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals nach Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden. Ausnahmefälle sind in § 7 Ausbaubeitragssatzung Wiederkehrende Beiträge geregelt.

- | | |
|--|------|
| 1. NBG „In Ottenpesch“
(Verkehrsanlagen „Brunnenstraße“, „Birkenweg“ und „Gartenweg“) | 2039 |
| 2. NBG „In den Langenpeschen“
(Verkehrsanlage „Wiesenweg“) | 2039 |

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wallscheid, den 19.08.2019

Ortsgemeinde Wallscheid



Uwe Kröffges
Ortsbürgermeister

